

## Mitwirkungspflichten des Arbeitslosen und Dritter beim Alg 2

Die von Beziehern von Sozialleistungen zu erbringenden Mitwirkungshandlungen zur Vorbereitung, dem Erlass, der Durchführung und der Abwicklung von Verwaltungsakten, die die betreffende Sozialleistung bestimmen, sind grundsätzlich in den § 60 bis 67 SGB I geregelt. Diese generellen Regelungen für jede Sozialleistung werden für den Bezug von Alg 1 im SGB III und für Alg 2 im SGB II ergänzt bzw. konkretisiert.

Eine Besonderheit für das Alg II stellen hier die Verweisungen der § 16 und 59 SGB II auf die Anwendung von Vorschriften des SGB III dar. Die von Laien schwer zu erfassende Gesetzessystematik wird in der Praxis durchaus als Problem erkannt und dadurch entschärft, dass dem Alg II-Bezieher Merkblätter ausgehändigt werden, in denen diese Pflichten vollständig und verständlich aufgeführt werden.

Die Wahrnehmung der Mitwirkungshandlungen sollen die Leistungsträger in die Lage versetzen, einerseits eine ordnungsgemäße Prüfung der Leistungsbewilligung vorzunehmen, zustehende Leistungen zu bewilligen und andererseits die unrichtige Leistungsbewilligung aber auch Leistungsmissbrauch zu vermeiden. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten sichert also im Ergebnis die Interessen des Einzelnen, der Sozialgemeinschaft aber auch der Träger der Sozialleistungen.

Bei Nichteinhaltung der Meldepflichten oder Mitwirkungshandlungen drohen Nachteile in Form von Kürzungen, Wegfall oder Nichtgewährung der Leistungen. Die Nichtmeldung von Veränderungen zu Tatsachen, die der Leistung zu Grunde liegen ist für sich, ohne dass weitere nachteilige Folgen vorliegen müssen, eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Ordnungsstrafe belegt werden. Tritt eine Schädigung der Sozialgemeinschaft ein, indem Leistungen gezahlt werden, die dem Arbeitslosen nicht zustehen, kann der Straftatbestand des Betruges erfüllt sein. In jüngster Zeit ist zu verzeichnen, dass die ARGEN zunehmend Strafanzeigen erstatten.

Die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten Dritter, (z.B. anderer Leistungsträger, der Arbeitgeber oder Verwandter) sind je nach Leistung unterschiedlich. Speziell für Alg 1 sind sie in § 315 bis 319 SGB III und für Alg 2 in den § 60 und 61 SGB II bestimmt.

Soweit Dritte zur Auskunft oder Mitwirkung verpflichtet sind, haben diese eine eigene Rechtspflicht, die sie erfüllen müssen. Der ARGE stehen eigene Zwangsmittel im Verwaltungsverfahren zur Verfügung, um gegen säumige Dritte vorzugehen. Eine unterlassene Mitwirkung Dritter rechtfertigt eigentlich keine Nachteile für den Arbeitslosen.

Seine Pflichten gegenüber der ARGE zu erfüllen, sollte für den Arbeitslosen selbstverständlich sein. Das Gefühl als Bezieher von Alg 2 sozial benachteiligt zu sein oder begründete politische Einwände gegen das Alg 2 bieten keine Rechtfertigung für die Nichterfüllung seiner Pflichten.

Insoweit Verwaltungsakte unrichtig sind, obwohl der Arbeitslose alle seine Pflichten erfüllt hat, ist der richtige Schritt zur Gegenwehr der Widerspruch bzw. die Klage. Aber auch die politische Einflussnahme über Vereine, Bürgerinitiativen oder die politischen Instrumente des Staatsbürgers sind geeignete Schritte.

Redaktion ias4you